

**Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)**  
**vom 25.01.2008 in der Fassung der Änderung vom 13.03.2020**

**§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz wird durch den Kreis Borken als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kindertageseinrichtung zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages beginnt und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages endet.
- (3) Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kindertageseinrichtung innerhalb der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres beendet, so endet die Beitragspflicht abweichend von Absatz 2 erst mit dem Ende dieses Kindergartenjahres. In Härtefällen kann der Kreis Borken ganz oder teilweise auf diese Verlängerung der Beitragspflicht verzichten.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Betreuungszeit.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) und § 2 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

## § 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € monatlich (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum bis zu 24/28 Monate) sind gemäß § 10 BEEG nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Sofern mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für sie Kindertagespflege gewährt wird oder Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für sie Kindertagespflege gewährt wird, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z.B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.
- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird jeweils zum 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grunde zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag zum 05. des Folgemonats nach der Bescheiderteilung fällig.

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung dem Kreis Borken unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeit, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen gemäß § 2 mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben dem Kreis Borken bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, dem Kreis Borken Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag entsprechend des jeweiligen vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und des Alters des Kindes im festzusetzenden Beitragszeitraum zu leisten.
- (5) Das Recht des Kreises Borken, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

## **§ 10 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung mit Anlage tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage zur Elternbeitragssatzung

### Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung vom 25.01.2008)

#### Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben

Einkommens- stufen	Einkommensgruppen	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
		Buchungszeit			Buchungszeit		
		Bis 25 Std.	25 bis 35 Std.	35 bis 45 Std.	Bis 25 Std.	25 bis 35 Std.	35 bis 45 Std.
1	bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	über 18.000,00 € bis zu 25.000,00 €	45,00 €	53,00 €	68,00 €	22,00 €	26,00 €	42,00 €
3	über 25.000,00 € bis zu 37.000,00 €	94,00 €	110,00 €	141,00 €	38,00 €	44,00 €	71,00 €
4	über 37.000,00 € bis zu 49.000,00 €	139,00 €	162,00 €	209,00 €	63,00 €	73,00 €	115,00 €
5	über 49.000,00 € bis zu 61.000,00 €	184,00 €	215,00 €	277,00 €	99,00 €	115,00 €	178,00 €
6	über 61.000,00 € bis zu 73.000,00 €	209,00 €	243,00 €	313,00 €	130,00 €	151,00 €	235,00 €
7	über 73.000,00 €	236,00 €	275,00 €	354,00 €	171,00 €	199,00 €	309,00 €